

Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kinderschutz

Andrea B. HARTMANN¹, Miryam ESER DAVOLIO², Eva MEY³, Samuel KELLER⁴

Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften

Abstract

In diesem konzeptionellen Artikel zeigen die Autor:innen Auswirkungen der aktuellen Umsetzung der Schweizer Politik im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA respektive MNA) auf die Lebensbedingungen und -perspektiven der betroffenen Kinder auf und diskutieren diese. Der Beitrag stützt sich im Wesentlichen auf eine Studie zur Unterbringungs- und Betreuungssituation von MNA in den Schweizer Bundesasylzentren (Mey et al. 2019, 2020; Keller et al. 2017) sowie auf eine Untersuchung zum Umgang von Fachpersonen mit dem Verschwinden von MNA aus Asyleinrichtungen in der Schweiz (Hartmann 2019; Hartmann et al. 2021). Anhand zentraler Erkenntnisse aus den genannten Studien und unter Einbezug des aktuellen Diskurses um Asyl und Kinderschutz werden die Problemfelder sowie die politischen Logiken verortet. Aus den präsentierten Befunden werden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Sozialpolitik und die Soziale Arbeit abgeleitet.

Schlüsselbegriffe: Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche, Kinderschutz, Asylwesen, Flucht und Migration, Unterbringung und Betreuung

Einführung

Geflüchtete Kinder und insbesondere unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (MNA), die in der Schweiz leben, sind aufgrund ihrer Minderjährigkeit sowie der Fluchterschwernisse (z.B. beschränkter Informationsstand, Abhängigkeit von anderen Personen, Machtungleichheit und Gefahren des Missbrauchs, beschränkte eigene finanzielle Ressourcen) besonders vorbelastet, exponiert und vulnerabel. So haben alle in einer aktuellen Studie (Save the Children 2022)

¹ Andrea Barbara Hartmann (andreabarbara.hartmann@zhaw.ch) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Delinquenz- und Kriminalprävention, Departement Soziale Arbeit, ZHAW.

² Samuel Keller (samuel.keller@zhaw.ch) ist Dozent am Institut für Kindheit, Jugend und Familie, Departement Soziale Arbeit, ZHAW.

³ Eva Mey (eva.mey@zhaw.ch) ist Dozentin am Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW.

⁴ Miryam Eser Davolio (eser@zhaw.ch) ist Dozentin am Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit, ZHAW.



befragten Kinder auf ihrer Flucht Gewalt erlebt, häufig ausgehend von Personen, die zu ihrem Schutz bestimmt waren, wie etwa Polizeibeamte oder Grenzbeamte. Rund zwei Drittel gaben zudem an, sexuellen Missbrauch in nächster Nähe miterlebt zu haben. In der Schweiz angekommen, scheinen die MNA vorerst in Sicherheit, doch prägen die Erfahrungen ihren Alltag, weshalb sie äusserst vulnerabel bleiben. Hinzu kommt, dass sie im hiesigen System nicht vor weiteren Gefährdungen gefeit sind. So liefert der Bericht zur Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR 2022) wichtige Anhaltspunkte, wonach der prekäre Aufenthaltsstatus die Kinder und Jugendlichen zusätzlich vulnerabel für Ausbeutungssituationen macht. So stellt der Bericht eine spezielle Gefährdungslage bei MNA fest, die aufgrund der Dublin-Regulierung weggewiesen werden, oder bei denen die Annahme der Minderjährigkeit von den zuständigen Migrationsbehörden nicht eingehalten wird (S.116). Zudem wurde deutlich, dass die Bundesasylzentren in der hoch relevanten Ankunftsphase der MNA ungenügende Konzepte und Ressourcen aufweisen, um die jungen Menschen schützen und fördern zu können (Mey et al. 2019). Dasselbe gilt auch für die nachfolgende Betreuung in den meisten Kantonen (Bombach 2023; Mörgen et al. 2023). Entsprechend häuften sich in den vergangenen Jahren auch Presseberichte zu Missständen in der Betreuung und Unterbringung von MNA, welche von besorgten Fachpersonen im Feld ausgelöst wurden und mit Blick auf die Gewährung der Kinderrechte und auf den Schutz der Kinder ein problematisches Bild zeichnen.

Diese Missstände erkennen zwar die meisten Akteur:innen im Feld. Doch werden die hoch problematischen Situationen zumeist damit entschuldigt, dass man nicht auf die hohe Anzahl Asylgesuche von MNA vorbereitet gewesen sei oder die Ressourcen zur Minderung der Missstände fehlten. Dass die Schwankungen für alle Akteur:innen äusserst herausfordernd sind, ist nachvollziehbar, und dass es hierfür Notfallkonzepte braucht, wurde ebenso dargelegt (vgl. Mey et al. 2019). Allerdings zeigte sich in der Vergangenheit, dass bei einem Rückgang der Asylgesuche die frei gewordenen Ressourcen nicht etwa genutzt wurden, um Standards und Verhältnisse zu verbessern und an jene der Kinder und Jugendlichen in der schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe anzupassen, sondern dass vielmehr die zuvor aufgebauten oder erweiterten Institutionen schnellstmöglich wieder geschlossen wurden (Roulin/Jurt 2020).

Zwar sind in der Schweiz alle sozialstaatlich involvierten Organe im Rahmen der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, in ihren Angeboten, Entscheidungen und Handlungen als Hilfen zur Erziehung und Entfaltung der Kinder und Jugendlichen u.a. die folgenden vier Prinzipien prioritär zu berücksichtigen:

- den Anspruch auf Gleichbehandlung (UN-KRK, Art. 2);
- das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (UN-KRK, Art. 3);
- das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (UN-KRK, Art. 6);
- und das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (UN-KRK, Art. 12).

Darauf Bezug nehmend sind gemäss der Schweizer Bundesverfassung Bund und Kantone in der Pflicht, besondere Förderungs- und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen (BV Art. 11, Art. 67, Absatz 1) und ihre soziale, kulturelle und politische Integration zu unterstützen (BV Art. 41 g). Diese Prinzipien gelten immer und ohne Ausnahme für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die sich in der Schweiz aufhalten – unabhängig von Status und Herkunft. Gleichzeitig gelten MNA aber als Zielgruppe der Schweizer Asylpolitik,

wodurch die Realisierung der vier genannten Prinzipien unter besonders einschränkenden Bedingungen zu garantieren ist. Um den kinderrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, kennen das Asylgesetz und die darauf basierenden Verordnungen besondere Bestimmungen für MNA, zu denen die prioritäre Bearbeitung ihrer Asylgesuche oder die Ernennung einer Vertrauensperson gehören. Das Asylgesetz schreibt vor, dass alle MNA nach der Ankunft in der Schweiz in einer ersten Phase, in der sie in Bundesasylzentren untergebracht und betreut werden, für die Dauer des Asyl- respektive Wegweisungsverfahrens eine rechtliche Vertretung und Vertrauensperson erhalten (Art. 17 Abs. 3a AsylG). Der Schutz von Minderjährigen ist eine Verbundaufgabe von Migrationsbehörden und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, und er basiert auf nationalem Recht wie auch auf internationalen Konventionen (Affolter-Fringeli 2016: 487). Nach Zuweisung in die kantonale Zuständigkeit wird eine Beistand- oder Vormundschaft bis zum Erreichen der Volljährigkeit eingesetzt. Die in der ersten Phase zugeteilte Vertrauensperson muss/müsste über Kenntnisse des Asylrechts, des Rechts betreffend Dublin-Verfahren und der Kinderrechte verfügen sowie Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen mitbringen. Die Vertrauensperson begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person im Asyl- oder im Dublin-Verfahren und ist sowohl für die Beratung vor und während den Befragungen, für die Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln sowie, in der Rolle als Beistand, insbesondere für die Kommunikation mit Behörden oder mit Einrichtungen des Gesundheitswesens zuständig.

Angesichts dieser sozialstaatlichen Verpflichtungen wird ersichtlich, dass eine hoch verbindliche, rechtliche Rahmung für die Gewährleistung eines sicheren Aufwachsens in der Schweiz für geflüchtete Kinder und Jugendliche eigentlich gegeben wäre. Auch existieren darauf aufbauend Zuständigkeiten, Abläufe auf Bundes- und Kantonsebene sowie Leitfäden und Konzepte (vgl. bspw. Abbildung 1, Betreuungsansatz). Trotz alledem scheinen andere rechtlich-politische Voraussetzungen dafür verantwortlich zu sein, dass in der Schweiz vielen geflüchteten Kindern nicht derselbe Schutz, dieselbe Förderung und Teilhabe wie ihren nicht-geflüchteten Gleichaltrigen zustehen (Mörge n et al. 2023). Diesen Bedingungen wollen wir im Rahmen dieses Beitrags genauer nachgehen und analysieren, um daraus Schlussfolgerungen und Empfehlungen für eine künftige bedarfsgerechte Begleitung und Betreuung von MNA in der Schweiz abzuleiten. Dabei ist die Frage erkenntnisleitend, welche strukturellen und politischen Faktoren die Gewährleistung von Schutz, Förderung und Beteiligung von MNA in der Schweiz beeinflussen.



Abbildung 1: Ganzheitlicher MNA-Betreuungsansatz (Quelle: SSI Schweiz 2022: 3)

Die Ausführungen im vorliegenden Beitrag basieren auf bereits bestehenden Studien der Autor:innen (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020; Keller et al. 2017; Hartmann 2019; Hartmann et al. 2021), beziehen aber auch wichtige aktuelle Erkenntnisse aus weiteren Studien sowie Erkenntnisse aus einem regelmässigen, intensiven Austausch der Autor:innen mit Akteur:innen der Praxis der Sozialen Arbeit, Behörden und NGOs, Politiker:innen und weiteren Forschenden mit ein. Der Artikel ist so aufgebaut, dass in einem ersten Schritt die Lebensbedingungen und Perspektiven von MNA in der Schweiz im Schnittpunkt von Asyl- und Kindeswohllogik analysiert werden, mit besonderer Berücksichtigung des Asylverfahrens, der Unterbringung und Betreuung der MNA. Daran anschliessend werden zwei spezifische Gefährdungslagen und Ungleichheitssituationen, nämlich die erschwerten Bildungswege und das behördliche Vorgehen im Falle des Verschwindens von MNA fokussiert. Der Artikel schliesst mit einer Reflexion zum sozialpolitischen Handlungsbedarf zur vollumfänglichen Gewährleistung des Kindesschutzes und der Gleichbehandlung von MNA im Vergleich mit Minderjährigen mit regulärem Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

Lebensbedingungen von MNA in der Schweiz

Das Asylverfahren auf Bundesebene wie auch die Zuweisung in kantonale Unterbringungsstrukturen sind aufgrund der Komplexität für geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht einfach zu erfassen und zu verstehen. Deshalb stellen die entsprechenden, von einer Verwaltungslogik geprägten Phasen gerade für MNA eine stark verunsichernde Zeit dar, die sie zusätzlich verletzlich werden lässt. Von zentraler Bedeutung ist, dass im Hinblick auf den Asylentscheid für die MNA viel auf dem Spiel steht. Hinzu kommen Strapazen, Verluste oder auch traumatische Erfahrungen, die sie vor und auf der Flucht erlebten. Dabei wird oft übersehen, dass MNA gleichzeitig viele Entwicklungsaufgaben des Kinder- und Jugendalters zu bewältigen und eine Lebensperspektive in einer völlig neuen Umgebung zu entwickeln haben, wozu sie Lernbereitschaft und auch Resilienz benötigen. Wichtig wären deshalb personenzentrierte Begleitung und Unterstützung im Alltag in einem stabilen und sicheren Rahmen. Aktuelle Studien im Schweizer Kontext zeigen jedoch, dass das Asylverfahren und die Betreuungsstrukturen weder das Erkennen von Belastungen noch das Stärken von Ressourcen und Bedarfen von Kindern und Jugendlichen leisten und sie meist weitgehend vernachlässigen (Bombach 2023; Hartmann et al. 2021; Mey et al. 2019; Mey et al. 2020; Mörgen et al. 2023): Oft fehlt es in grossen Unterkünften mit niedrigem Betreuungsschlüssel an Konzepten und Präventionsmassnahmen, um Risikolagen frühzeitig zu erkennen. Ebenso erhalten die MNA meist wenig Lernmöglichkeiten, Freizeitangebote und Tagesstruktur, welche ihnen Entwicklungsmöglichkeiten, Halt und Orientierung geben würden. Aufgrund des ungenügenden Betreuungsschlüssels können im Einzelfall Anzeichen von Resignation, Depression und Suizidalität oder Pläne zum Untertauchen in gesellschaftliche Parallel- oder Substrukturen erkannt werden, was eine adäquate Reaktion erschwert. Hinzu kommt, dass Zukunftsaussichten lange unklar bleiben und sich die MNA in ihrer Situation meist alleingelassen und ohnmächtig fühlen (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020; Mörgen et al. 2023). Diese Mängel, die die verbindliche Pflicht der Behörden zur Gewährleistung des Wohls, des Schutzes und der Förderung der geflüchteten Kinder in der Schweiz missachten, betreffen sowohl die Ausgestaltung und Rahmung des Asylverfahrens als auch die

Unterbringung und Betreuung der MNA. Diese Mängel sollen nachfolgend mit Bezug zu empirischen Erkenntnissen ausdifferenziert werden. Dabei stützen wir uns auf die Befunde aus einer Evaluationsstudie zur Situation von MNA in den Bundesasylzentren bzw. BAZ (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Die Evaluation fokussierte auf zwei durch den Bund lancierte Pilotprojekte zur Unterbringung und Betreuung von MNA, die in verschiedenen BAZ umgesetzt worden waren. Methodisch umfasste die Studie Dossieranalysen, Interviews mit den involvierten Fachpersonen (Sozialpädagog:innen, Tages- und Nachtbetreuung, Lehrpersonen, Rechtsvertreter:innen, Seelsorgende), eine Online-Umfrage unter dem gesamten MNA-Betreuungspersonal in den Schweizer BAZ sowie Gruppengespräche und Beobachtungen mit den Jugendlichen.

Dominanz des Verfahrens

Die Ergebnisse der genannten Studie konnten deutlich aufzeigen, dass die aktuellen Standards, Konzepte, Ressourcen und Aufsichts- sowie Beschwerdeverfahren nicht ausreichen, um eine kindes- und altersgerechte Unterbringung und Betreuung in den Zentren des Bundes sicherzustellen. Demnach wird die Verantwortung für MNA während des Asylverfahrens auf Bundesebene, namentlich auf Ebene des Staatssekretariats für Migration (SEM), zur Sicherung des Kindeswohls in dieser hoch relevanten und sensiblen Ankunftszeit zu wenig wahrgenommen. Insbesondere fehlt es an einer unabhängigen Stelle, die eine klar definierte Umsetzung im Hinblick auf eine zwingende Priorisierung des Kindeswohls im Asylverfahren verbindlich einfordern und überprüfen kann. So wird in den BAZ deutlich, dass alle Strukturen und Prozesse primär auf einen effizienten Ablauf des sogenannten «beschleunigten Verfahrens» ausgerichtet sind. Diese primär durch Verwaltungslogiken strukturierten Kontexte erschweren es den direkt in die Arbeit mit den MNA involvierten Fachpersonen, kindes- und altersgerechte Lebensbedingungen zu schaffen und individuelle Bedarfs- und Gefährdungslagen systematisch erkennen und adäquat darauf reagieren zu können. Dies wird zum Beispiel darin deutlich, dass in der Zeit des Asylverfahrens in den BAZ zwar zumeist viele Informationen über die Fluchtgründe, aber wenig über die (Schutz-)Bedarfe und noch weniger über Ressourcen und Perspektiven der jungen Menschen gesammelt werden (ebd.). Die nachfolgenden drei Faktoren, die sich aus einem Geflecht politischer, struktureller und prozessualer Bedingungen speisen, können für die – allenfalls häufig auch unbeabsichtigt vorgenommene – Priorisierung von Verfahren und Abläufen vor der Gewährleistung des Kindeswohls verantwortlich gezeichnet werden: A) Unterschätzte Bedeutung von Lebenszeit in der Kindheit/Jugend, B) Omnipräsenz behördlicher Logiken im Lebensalltag und C) das stetig drohende Erreichen der Volljährigkeit.

- A) Unterschätzte Bedeutung von Lebenszeit in der Kindheit/Jugend: Nach wie vor scheint es so, dass Aufenthalte junger Menschen im Umfang von einem Jahr und weniger im Kontext von Flucht und Migration im Hinblick auf Kindeswohlfragen als irrelevantes «Vakuum» gelten. Dabei wird grosszügig übersehen, dass auch die Dauer von wenigen Wochen oder Monaten im entwicklungsintensiven Jugendalter wertvolle Lebenszeit bedeuten, insbesondere wenn die Bedingungen in dem Zeitraum ungünstig oder gar schädlich sind. Die Dauer des Aufenthaltes im Bundesasylzentrum von drei bis sechs

Monaten ist durch die „Wartefrist“ zur Bearbeitung eines Asylgesuches begründet. Auftrag und Ressourcen zur Begleitung der jungen Menschen sind mit Verweis auf die befristeten Zeiten – dies kann auch für junge Menschen gelten, die bald volljährig werden – zumeist sehr begrenzt ausgestaltet. Die jeweiligen Betreuungsorganisationen akzeptieren in der Regel den so legitimierten reduzierten Auftrag. Auch die für die Betreuung zuständigen Sozialpädagog:innen passen sich meist notgedrungen der prekären Situation an, indem sie sich „auf das Hier und Jetzt“ konzentrieren oder darauf, „während dieser Zeit die Balance zu halten“ (Mey et al. 2019). Die Bedingungen reichen meistens nicht aus, um Hilfe- und Förderbedarfe zu erkennen und den MNA entsprechende Schutz- und Schonräume anzubieten. Diese fehlen dann für ihre weiteren Entwicklungsaufgaben und Bildungswege.

- B) Omnipräsenz behördlicher Logiken im Lebensalltag: Die Bundesasylzentren (BAZ) sind Grossbetriebe, die auf die Unterbringung einer grossen Zahl von Asylsuchenden während der Zeit des Asylverfahrens ausgerichtet sind. Entsprechend prägt und strukturiert das Asylverfahren den Zentrumsalltag der jungen Menschen stark. Dies betrifft den Ort der BAZ selbst; aber auch die Organisationslogiken des alltäglichen Ablaufs und die Atmosphäre im Umfeld und in den jugendlichen Lebenswelten der MNA sind vom Asylprozess bestimmt. So ist zum Beispiel aufgrund des Asylverfahrens die Fluktuation unter den BAZ-Bewohner:innen – dazu können auch enge Freund:innen der MNA zählen – sehr hoch. Es herrscht ein ständiges Ankommen, Gehen oder auch Verschwinden. Ebenso prägen anstehende Termine und Entscheide im Asylverfahren die alltägliche Stimmung des Zusammenlebens: Sie können verunsichern oder Sorgen und Ängste auslösen, die kaum offen oder eingehend besprochen werden (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Besorgnis und Verunsicherungen werden durch das wiederholte Miterleben negativer Asylentscheide von Drittpersonen im BAZ, etwa wenn Betroffene für den Transfer oder auch für die Ausschaffung abgeholt werden, genährt. Zudem sind Sicherheitsvorkehrungen, wie etwa patrouillierendes Sicherheitspersonal oder gesicherte Zu- und Durchgänge, in der Regel gut sichtbar und prägen einen von Regeln, Verdachtsmomenten und Sanktionen gezeichneten Alltag. Individuelle Rückzugsmöglichkeiten fehlen hingegen weitgehend. Die Charakteristika von institutionellen Grossbetrieben trifft auch auf einige kantonale Einrichtungen zu, die sich vor allem auf die Unterbringung und weniger auf die Betreuung und Begleitung konzentrieren (Bombach 2023; Mörgen et al. 2023).
- C) Stetig drohendes Erreichen der Volljährigkeit: Weil viele MNA bei ihrer Ankunft in der Schweiz zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, hat vor allem auch die in der Fachwelt hoch kontrovers diskutierte Altersbestimmung⁵ als Bestandteil des Asylverfahrens bei jungen Menschen einen grossen Einfluss auf (un-)mögliche Perspektiven einzelner MNA und insbesondere auch auf Peers. So durchlaufen viele MNA in der Schweiz u.a. eine biologische Altersbestimmung, deren Genauigkeit bei Jugendlichen aufgrund deren stark divergierenden Grössen, Gewicht, sexueller Reifezeichen und Zähne etc. eine

⁵ Vgl. dazu: [Schweizerische Ärztezeitung - Knochenaltersbestimmung bei Asylsuchenden ist unbrauchbar \(saez.ch\)](https://www.saez.ch/de/aktuelle-berichterstattung/2023/11/11/knochenaltersbestimmung-bei-asylsuchenden-ist-unbrauchbar) / [Schweizerische Ärztezeitung - Altersbestimmung junger Migranten \(saez.ch\)](https://www.saez.ch/de/aktuelle-berichterstattung/2023/11/11/altersbestimmung-junger-migranten), Zugriff am 11.04.2024.

Ungenauigkeit von ein bis zwei Jahren aufweist. Diese Ungenauigkeit kann bei MNA bei einer Altersaufstufung zur Volljährigkeit fatale Folgen haben, weil dadurch ihre Rechte sowie die ergriffenen Schutz- und Fördermassnahmen als Minderjährige in den BAZ oder in den kantonalen Unterbringungsstrukturen von einem Tag auf den anderen eingeschränkt werden. So können die zuvor noch als MNA behandelten jungen Menschen ab dem betreffenden Stichtag als erwachsene Asylsuchende untergebracht – oder auch weggewiesen werden. Zudem zeigt sich, dass Altersbestimmungen oft in Altersaufstufungen resultieren, wie etwa 2022, als von 1044 MNA-Altersabklärungen in der Schweiz rund die Hälfte, nämlich 495 MNA, als volljährig eingestuft wurden (Bargetzi 2023). Hinzu kommt, dass die umstrittenen Altersgutachten häufig das vorrangig zu beachtenden Kindeswohl missachten. Doch auch wenn das Alter klar und die Minderjährigkeit anerkannt ist, läuft gerade bei älteren MNA die Zeit stetig gegen sie, da sie (spätestens) ab dem 18. Lebensjahr im Verfahren als Erwachsene gelten. Auch hier müsste künftig – analog zur Care-Leaver Diskussion im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. van Breda et al. 2020) – zwingend über eine Übergangsgestaltung ins junge Erwachsenenalter nachgedacht werden, um nicht alle bereits eingeleiteten Massnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe abbrechen zu müssen. Ein weiterer Stressfaktor bei älteren MNA stellt eine Verharmlosung ihrer möglichen Schutz- und Förderbedarfe dar. So existiert hier gelegentlich auch die fachlich bedenkliche Praxis, MNA pauschal zu unterteilen in «jüngere» (unter 16 Jahren) und «ältere» (16–18-jährig). Die «älteren» werden von Behörden und Betreuungsorganisationen allgemein als weniger vulnerabel eingeschätzt und der Untergruppe der sogenannten «SUMA»⁶ zugerechnet. Deren Unterbringung wird mit einem geringeren Betreuungsschlüssel sowie engeren räumlichen und nicht altersgerechten Unterbringungsverhältnissen geplant – also Bedingungen, die eigentlich erwachsenen Asylsuchenden entsprechen. Gleichzeitig erhält diese Gruppe der «SUMA» wegen der Überlastung des Bildungssystems keinen Zugang zu schulischen Angeboten. Eine solche Einstufung sowie die damit verbundenen Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen widersprechen klar der UNO-Kinderrechtskonvention sowie den rechtlichen Vorgaben des SEM für die Unterbringung und Betreuung von MNA (Bargetzi 2023).⁷

Diese und weitere verfahrensbedingten Einflüsse führen dazu, dass es den Kindern und Jugendlichen in dieser Transitionsphase oft sehr schwerfällt, sich sicher zu fühlen und zur Ruhe zu kommen. In der Folge sind sie oft gestresst, überfordert und orientierungslos. Unzureichende Ressourcen, Erfahrungen von Diskontinuität und geringe Möglichkeiten, Entscheidungen zu beeinflussen, wirken sich nachweislich auf ihr Alltagsleben und die Zukunftsgestaltung aus (Mörigen et al. 2023). Viele MNA fühlen sich mit ihren Sorgen während und auch nach der Verfahrenszeit nicht erkannt und allein gelassen. Weiter machen die Befunde der ZHAW-Evaluation zur Unterbringung und Betreuung von MNA in den BAZ (Mey et al. 2019; Mey et al.

⁶ Selbständige unbegleitete minderjährige Asylsuchende – nach Angaben des SEM handelt es sich dabei nicht um eine offizielle Bezeichnung, sondern um einen Arbeitsbegriff zur Bezeichnung verschiedener Betreuungsgruppen sowie um eine temporäre Unterteilung aufgrund der beschränkten Ressourcen, vgl. Bargetzi 2023.

⁷ Einige Kantone haben damit begonnen, den Übergang in Schul- und Berufsausbildung und in die Selbständigkeit weniger eng an das Erreichen der Volljährigkeit zu knüpfen.

2020) deutlich, dass es unter diesen Bedingungen für die Fachpersonen höchst anspruchsvoll ist, das Kindeswohl zu gewährleisten und allfällige Gefährdungen zu erkennen. Die Dominanz des Asylverfahrens im Lebensalltag kann den Vertrauensaufbau zwischen den MNA und den Beiständ:innen und/oder den Sozialpädagog:innen massiv erschweren (Zeller et al. 2020). Dadurch erhöht sich gleichzeitig das Risiko, dass spezifische, individuelle Problemlagen der MNA nicht erkannt werden. Entweder fallen sie beispielsweise aufgrund internalisierender Bewältigungshandelns nicht auf, oder es kommt zu externalisierenden Verhaltensweisen, die als störend oder aggressiv wahrgenommen werden, wenn nicht kindes- bzw. altersgerecht reagiert wird. So war in den BAZ etwa zu erkennen, dass durch die zentrale Stellung des SEM auch die Gefahr einer problematischen Vermischung von Asyl- und Betreuungsdossier droht, etwa wenn dem SEM direkt gemeldet wird, dass jemand als sogenannt «renitent» auffällt oder aufgrund des Verhaltens für die Unterbringung als ungeeignet gilt (Mey et al. 2019).

Unterbringung und Betreuung

Unterschiedliche Studien aus der Schweiz kommen mit Blick auf die Betreuung und Unterbringung von MNA in BAZ und Kantonen zum vergleichbaren Schluss, dass es an Spezifizierungen des fachlichen Auftrags im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe und des Kindesschutzes fehlt (Hartmann et al. 2021; Mey et al. 2019; Mey et al. 2020; Mörgen et al. 2023). Dadurch kann es zu mehrfachen Ungleichbehandlungen kommen und somit auch zu unhaltbar diskriminierenden Strukturen in der Betreuung von MNA im Vergleich zu Gleichaltrigen mit vergleichbaren Hilfebedarfen in der Schweiz. So sind Zuständigkeitsbereiche, aber auch Schnittstellen zum Kindesschutz und zur Kinder- und Jugendhilfe oft unklar. Fachlich fundierte (Schutz-)Konzepte, Beschwerdemöglichkeiten oder sogenannte *safer spaces* sind weder konzeptuell geplant noch vorhanden. Doch auch wenn es solche Ansätze gäbe, fehlen unabhängige Kontrollorgane, die Missstände benennen und Konsequenzen verbindlich einfordern könnten (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Eine zentrale Ursache für diese Ungleichheit des Aufwachsens stellen sicherlich politisch knapp gehaltene finanzielle Mittel für personelle wie auch räumliche Ressourcen dar. Die beschränkten Mittel verunmöglichen ein professionelles Arbeiten mit den Kindern. Verstärkend kommt hinzu, dass der aktuelle Fachkräftemangel in der Schweiz und Europa (bspw. Schneiders/Schönauer 2022) aufgrund ebendieser bereits seit Langem erschwerenden Bedingungen überdurchschnittlich deutlich spürbar wird. Freie Stellen sind in einem fachlich widrigen Kontext meist nur schwer zu besetzen, was zu einem Teufelskreis fehlenden Fachpersonals führen kann.

Die Gründe, weshalb die Schweiz den nicht verhandelbaren Ansprüchen, die sich aus der verpflichtenden Umsetzung der rechtlichen Ausgangslage zur Unterbringung und Betreuung von MNA ergeben, nicht gerecht wird, sind vorrangig politisch getrieben, aber gleichzeitig komplex und vielschichtig. Um ebendiesen Ansprüchen gerecht zu werden, wäre eine maximale Angleichung sowie eine umfassende Einbettung ins bestehende kantonale und regionale Hilfe- und Schutzsystem nötig; namentlich in die Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Kindesschutz und das Bildungswesen (Mey/Keller 2019). Solange jedoch Betreuung und Begleitung von MNA parallel zu diesen bestehenden Expertisen und Standards geplant und umgesetzt werden, besteht die Gefahr einer nicht legitimierbaren und

problematischen Ungleichbehandlung, welche durch den Asyl- oder Flüchtlingsstatus, die Volatilität und/oder die Relevanz der Verfahrensgewichtung begründet wird. Dies kann auch zur fachlich bedenklichen, aber verbreiteten Annahme führen, dass MNA durch die homogene Adressierung in den MNA-Gruppen oder Angeboten (insofern diese überhaupt bestehen) im Sinne einer Diagnose pauschalisierend vereinheitlicht werden (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Die zur Kindeswohlsicherung fachlich ungenügenden Bedingungen in Betreuung und Unterbringung sind u.a. auf die folgenden Faktoren zurückzuführen: A) Pauschalisierungs- und Bagatellisierungstendenzen, B) Lücken bei Früherkennung und Frühförderung im Einzelfall und C) Fehlen von (Schutz-)Konzepten und unabhängiger Aufsicht.

- A) Pauschalisierungs- und Bagatellisierungstendenzen: Die Forschung zeigt zwar, dass es flucht- und migrationsspezifische Problemstellungen für Kinder und Jugendliche gibt, die für den Aufbau einer fachlich fundierten und darauf ausgerichteten MNA-Struktur sprechen: u.a. geht es um sprachliche Verständigungsschwierigkeiten, traumatisierende Erfahrungen vor und während der Flucht oder das Ankommen in einem komplett neuen sozialen und kulturellen Kontext. Deutlich wird aber zugleich, wie unterschiedlich solche biografischen Erfahrungen und Bedürfnisse junger Geflüchteter sein können, weshalb es ein breites Spektrum an Angeboten braucht, um die Bedarfe individuell abklären und ihnen gerecht werden zu können (Bombach 2023; Mörgen et al. 2023; Asefaw et al. 2018). Derartige spezifische Angebote sind zurzeit für die meisten MNA – insofern sie sich nicht akut selbst- oder fremdgefährdend verhalten – nicht erreichbar, da diese Angebote als kaum verknüpfte Parallelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, des Kinderschutzes oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie fungieren. Die oben diskutierten Verwaltungslogiken fördern jedoch unter anderem einen pauschalisierenden, segmentierenden Umgang. Diese Vernachlässigung des individualisierten und partizipativen Arbeitens führt letztlich auch dazu, dass die Kinder und Jugendlichen die Grenzen zwischen dem Betreuungs- und Verfahrensauftrag nur ungenau erkennen können, was eine grosse Skepsis gegenüber allen sozialen Kontakten zu Fachpersonen erzeugen oder verfestigen kann (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Diese erschwert die sozialpädagogische Arbeit zusätzlich (Zeller et al. 2020). In einzelnen Kantonen bestehen zwar bereits Tendenzen zur Segmentierung der MNA in Subgruppen. Die Gruppe der als besonders vulnerabel geltenden MNA erhält dann mehr Aufmerksamkeit und professionelle Betreuung als die restlichen. Betreuende Sozialpädagog:innen merken hierzu kritisch an, dass die Zeitressourcen für diese vulnerable Gruppe den anderen MNA abgeht, sodass deren Bedürfnissen noch weniger berücksichtigt werden können (Mey et al. 2019). Doch auch mit der Segmentierung können individuelle Ressourcen, Bedarfe oder spezifische Gefährdungen nur begrenzt erkannt und angemessen begleitet werden, etwa im Zusammenhang mit besonderen Vulnerabilitäten wie einer LGBTQIA+⁸-Zugehörigkeit sowie im Hinblick auf Diskriminierung und Mobbing (ebd.). Eine entsprechende, bedarfsgerechte Zuweisung, die problematische Verläufe im Hinblick auf psychische Gesundheit oder auch delinquentes Verhalten zu verhindern vermag, setzte eine intensive Abklärungsphase sowie spezifische personelle und transdisziplinäre

⁸ *Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Queer, Intersexual und Asexual Plus.*

Ressourcen voraus, die unter den aktuellen Bedingungen nicht bestehen.

- B) Lücken bei Früherkennung und Frühförderung im Einzelfall: Falls individuelle Problemstellungen früh erkannt würden, könnten diejenigen MNA partizipativ und bedarfsgerecht (Matching) in darauf spezialisierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht werden, andere hingegen in teilautonomen Wohngruppen. Dies würde jedoch eine fachlich fundierte Abklärung und darauf basierende Zuweisungen in ein geeignetes Angebot voraussetzen⁹. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es das Instrument der Beobachtungsstation, auf der junge Menschen über eine bestimmte Zeit intensiv betreut und ihre Bedarfe abgeklärt werden. Ausserdem können solche Angebote Räume schaffen, die so ausgestaltet sind, dass die Kinder zur Ruhe kommen und sich neu orientieren können¹⁰. Bei Eintritt in die kantonalen Strukturen liegt dort meist nur wenig betreuungsrelevantes Wissen zu den MNA vor. Entsprechend erschwert sind angemessene Förderung und Beteiligung der MNA sowie der gerade für Jugendliche identitätsstiftende und integrative Zugang zur Zivilgesellschaft. Die sozialräumliche Einbindung und die Möglichkeit der Pflege wichtiger Beziehungen wären jedoch für eine angemessene Beteiligung, Förderung und Beziehungsgestaltung der Kinder und Jugendlichen zentral. Um dies zu gewährleisten, braucht es auch Fachpersonen, die diese Zugänge ermöglichen. Doch nicht erst seit dem allgemeinen Fachkräftemangel fehlt es an sozialpädagogisch oder gleichwertig qualifiziertem Personal, welches über Grundkenntnisse im Asyl- und Migrationsbereich inklusive der rechtlichen Grundlagen verfügt (vgl. Fussnote 4). Das Fehlen von ausgebildetem Fachpersonal erhöht das Risiko, dass in der alltäglichen Arbeit statt Professionalität komplexitätsreduzierende Ansätze, Alltagswissen und persönliche Haltungen Vorrang erhalten.
- C) Fehlen von (Schutz-)Konzepten und unabhängiger Aufsicht: Systematische Schutzkonzepte, die bewusst auch präventiv angelegt sind und definieren, wie Schutz bei spezifischen Risiken und Belastungen gewährt, entsprechende Bedarfe erkannt und wie fachlich adäquat darauf reagiert werden kann, fehlen weitgehend (Mey et al. 2019; Mey et al. 2020). Zwar sind bei den Fachpersonen Sensibilisierungen für bestimmte Themen vorhanden, wie etwa für jugend- und pubertätsspezifische Bedürfnisse. Andere Themen sind jedoch auffallend wenig im Blick (beispielsweise sexuelle Übergriffe, Prostitution, Menschenhandel, „verschwundene“ Kinder) (ebd.). Systematisch ausgearbeitete Schutzkonzepte müssten deshalb aufzeigen, wie Hinweise auf solche Problemlagen erkannt und ansprechbar gemacht werden könnten und wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist. Zudem fehlen zumeist verbindliche Konzepte, die festlegen, wie umfassender

⁹ vgl. dazu:

- Rechtstexte aus der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023))
- Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.
- Informationsbroschüre zu unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz: http://www.ssiss.ch/sites/default/files/2017-06/SSI_Brochure%20information%20MNA_Allemand.pdf, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

¹⁰ vgl. Konzepte der sogenannten „Clearing Houses“ in Deutschland, bspw.: <https://b-umf.de/p/clearingverfahren-2/>, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

Schutz auch in einer Situation von Überbelegung in räumlicher, infrastruktureller sowie in personeller Hinsicht gewährleistet werden kann. Aktuell führen diese immer wiederkehrenden Situationen der Überbelegung zu beengenden und entsprechend konflikthafte Raumverhältnissen, zu problematischen Einbettungen in den entsprechenden sozialen Räumen und/oder zur Unterbringung von MNA im Erwachsenenstrukturen ohne eine entsprechend intensivierete Betreuung. Deshalb kommt es vielerorts zu Missständen, indem viel zu viele junge Menschen viel zu lange in einem fachlich unterbesetzten Angebot ausharren müssen. In dem Zusammenhang weiss man auch von einem hohen Grad an Medikamentierung psychischer Probleme, die eigentlich psychotherapeutisch behandelt werden müssten. Andere MNA hingegen leben in Kollektivunterkünften, obschon für sie teilbetreutes Wohnen ausreichen würde. Hinzu kommt: Im Unterschied zu allen anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, gibt es im Bereich der MNA auf Bundes- und Kantonsebene weder eine unabhängige Aufsicht noch eine unabhängige Beschwerdestelle zu Sicherung des Kindeswohls (mit Ausnahme einzelner Kantone). Damit besteht die Gefahr einer Bagatellisierung von Kindeswohlgefährdung zu Gunsten der Gewährleistung eines beschleunigten Verfahrens (BAZ) oder einer fachlich und rechtlich inakzeptablen Qualität der kantonalen Unterbringung und Betreuung. Nicht nur im Hinblick auf einen vorzeitigen Übertritt aus den BAZ in ein bedarfsgerechtes Angebot der kantonalen Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch bei den regulären Überritten in den Kanton bzw. in die nachfolgende Unterbringung, sind noch mangelhaft definierte Zuständigkeiten und Abläufe feststellbar. Fachlich adäquate Übergaben an die nachfolgende Betreuungsorganisation – auch im Sinne des Aufbaus auf der bisherigen Arbeit der Sozialpädagog:innen im BAZ und damit im Sinne einer stärker perspektivisch angelegten Betreuung, die von der Idee des „Vakuums“ (siehe oben) wegführt – finden noch nicht statt. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Schnittstelle zur KESB in der Regel noch wenig bearbeitet und mit grossen Unsicherheiten und Unklarheiten behaftet ist. Beide Problematiken sind vor dem Hintergrund, dass den Kindern bzw. Jugendlichen während ihres mehrmonatigen Aufenthalts im Bundeszentrum zwar eine Rechtsvertretung, aber keine eigentliche Vertrauensperson zur Seite steht, umso gravierender.

Um den internationalen Anforderungen im Zusammenhang mit der besonderen Rechtsstellung von Kindern, die auch für die Schweiz verbindlich sind, gerecht zu werden, wurden im Asyl- Fluchtbereich in den vergangenen Jahren zwar verschiedene Anpassungen vorgenommen, wie etwa die Bestimmung über die vorrangige Behandlung von Gesuchen von MNA im Asylgesetz (Art. 17 Abs. 2 bis AsylG). Diese entsprechen nur kleinen Schritten und mögen gewissen politischen Ansprüchen genügen. Den fachlich und rechtlich klar gegebenen Ansprüchen an die Unterbringung und Betreuung von Kindern genügen sie aber in keiner Weise. Um diese verbindlichen Verpflichtungen in Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen, würden durchaus genügend ausgearbeitete Standards vorliegen. Nebst PAVO und KESR als verbindliche Rechtstexte sowie den überarbeiteten, kantonalen Kinder- und Jugendheimgesetzen wie bspw. das KJG des Kantons Zürich als orientierende Referenz sei hier nochmals auf die fachlich fundierten und begründeten Standards spezifisch für MNA

verwiesen (v.a. Empfehlungen der SODK oder Broschüre des SSI¹¹, sowie die Empfehlungen an das SEM von Mey et al. 2019). Diese zeigen auf, wie die Unterbringung von MNA während und nach dem Asylverfahren zu organisieren wäre, damit die Bedarfslagen, die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl im Zentrum stehen und die behördlichen Entscheidungen dementsprechend zu erfolgen haben.

Absolut zentral und als Leitgedanke wird empfohlen, sich bei (politischen) Entscheidungen, welche die MNA betreffen, an den Kinderrechten und an der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren (statt am Asylwesen) und dabei aber auch spezifische Bedarfslagen, die durch die Flucht- und Migrationsbiografie entstehen, zu berücksichtigen. Individuelle Bedarfsabklärungen und Versorgung, Zugang zu Bildung und Ausbildung, eine zeitlich verfügbare und verlässliche Bezugsperson, aber auch Gleichbehandlung unabhängig vom Status, Klärung von Schnittstellen im Sinne des Kindeswohles und Erkennen sowie Fördern der Ressourcen von den Kindern und Jugendlichen sind zentrale Aspekte davon.

So kam es in den letzten Jahren auf Ebene des Bundes und der Kantone durchaus zu diversen einzelnen Massnahmen und Bemühungen, mit dem Ziel, die Unterbringungs- und Betreuungssituation der (unbegleiteten) Kinder und Jugendlichen in den Asyl- und Migrationsstrukturen zu verbessern. So besteht seit 1. Januar 2020 das Ziel, die MNA in den BAZ von ausgebildeten Sozialpädagog:innen zu betreuen.¹² Ebenso wurde mit dem neuen Asylverfahren seit März 2019 eine Rechtsberatung während dem Asylverfahren durch eine unabhängige Stelle eingeführt¹³. Einzelne Kantone haben ihre Standards angepasst oder auch vermehrt auf Unterbringung von MNA in kleinen Wohngruppen oder in Pflegefamilien gesetzt, um den Risiken der Grossunterkünfte zu begegnen und den Kindern und Jugendlichen eine individuell angepasste Betreuung zu ermöglichen. Ebenso machen immer mehr der Betreuungsorganisationen ihre Unterkünfte einer unabhängigen NGO¹⁴ zugänglich und versuchen, in Kooperation mit dieser die vorhandenen Strukturen möglichst «kindgerecht» zu gestalten und deren Bedarfe zumindest rudimentär abzudecken (wie beispielsweise «kinderfreundliche Zentren», Rückzugsorte, Spielorte, Partizipation durch Mitgestaltung einer eigenen Zeitschrift). Auch wenn solche Bemühungen sehr erfreulich sind, muss der Weg bis zur umfänglichen und verbindlichen Gewährleistung von Orten des Aufwachsens, die vergleichbar mit denjenigen der Kinder- und Jugendhilfe wären, aufgrund der hier aufgeführten hinderlichen Faktoren noch als lange und zurzeit zu vage vorgezeichnet betrachtet werden.

¹¹ Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich vom 20. Mai 2016: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

Informationsbroschüre zu unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz: http://www.ssiss.ch/sites/default/files/2017-06/SSI_Broschure%20information%20MNA_Allemand.pdf, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

¹² Mitteilung SEM Kommunikation, 11.06.2019: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/2019-06-11.html>, zuletzt abgerufen am 28.05.2024

¹³ <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/asylverfahren>, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

¹⁴ Save the children: https://savethechildren.ch/de/fam/projekte-und-angebote/#Kinderfreundliche_Zentren, zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

Betrachtung spezifischer Gefährdungslagen der MNA als Konsequenzen aktueller Politik

In diesem Zusammenspiel fallen die zahlreichen und noch zu wenig geklärten Schnittstellen auf, beziehungsweise das Spannungsfeld zwischen Asylrecht, Kinder- und Jugendhilfe und Kinderschutz, in welchem sich Thematiken rund um MNA bewegen (vgl. Mey/Keller 2016; Ursprung/Koch 2018). Die hohe Dringlichkeit, sich der Herausforderungen der Vereinbarkeit von Asylgesetz und Kinderrechten zu widmen, wird seit Jahren auch von mehreren NGOs thematisiert (Terre des hommes 2010; Unicef 2010; Kinderschutz Schweiz 2017; Netzwerk Kinderrechte 2021).

Aus der Forschung ist bekannt, dass Menschen mit Fluchterfahrung ein erhöhtes Risiko für psychische Störungen aufweisen, am häufigsten posttraumatische Belastungsstörungen, gefolgt von depressiven Störungen, Angststörungen und psychosomatischen Belastungsstörungen.¹⁵ Insbesondere Kinder und Jugendliche erfahren auf dem Fluchtweg physische und psychische Gewalt, gerade auch von Personen, die für ihren Schutz zuständig wären, wie neuere Studien zeigen.¹⁶ Erfahrungsberichte aus der Praxis machen deutlich, dass Kinder häufig unter Schlaflosigkeit, Heimweh und somatischen Schmerzen leiden, was allerdings aufgrund der hier aufgezeigten Bedingungen, nicht zuletzt auch im Kontext der häufig hektischen Gemeinschaftsunterkünfte nur selten frühzeitig erkannt wird. Doch auch wenn solche Störungen bei MNA erkannt werden, ist der Zugang zur medizinischen und psychologischen Gesundheitsversorgung sowie zur Kinder- und Jugendhilfe, wie bereits aufgezeigt wurde, deutlich eingeschränkt und in keiner Weise mit dem Unterstützungs- und Hilfesystem von Kindern ausserhalb des Asylkontexts gleichzusetzen. Dabei wird fahrlässig vernachlässigt, dass die nicht adäquate Behandlung psychischer Krankheiten und sozialer Problemlagen massive kurz- und langfristige Folgen für die jungen Menschen wie auch für die Gesellschaft haben kann. Aus der Praxis wird von Medikamentierung, Gewaltvorfällen, Selbstverletzungs- und Suizidversuchen, aber auch von drohenden Chronifizierungen psychischer und physischer Leiden berichtet. Auf zwei unterschiedliche, jeweils besonders weitreichende Konsequenzen dieser Situation wird nun vertieft eingegangen: auf erschwerte Bildungswege und verschwundene Kinder.

Verwehrung von Bildungswegen und Perspektiven

Das Recht auf Bildung ist sowohl in den allgemeinen Menschenrechten (Art. 26) als auch in der Kinderrechtskonvention (Art. 28 und 29) festgehalten. In der Schweiz gewährt die Bundesverfassung (Artikel 19 und 62) das Recht auf eine Grundausbildung. Im Asylbereich wird mit der Einführung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) seit 2019 grundsätzlich vermehrt das Augenmerk auf den Zugang zu einer beruflichen Grundbildung gelegt, gerade für Jugendliche oder junge Erwachsene. Trotz diesen an sich positiven Voraussetzungen zeigen sich auch im Bereich der Bildung mannigfaltige Erschwernisse und Benachteiligungen für die MNA, die den spezifischen Merkmalen des Asylwesens und -verfahrens sowie der primär kantonalen Ausgestaltung

¹⁵ vgl. dazu die Übersicht von Asefaw, Bombach & Wöckel, 2018: [\(PDF\) In der Schweiz lebende Minderjährige mit Fluchterfahrungen \(researchgate.net\)](#), zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

¹⁶ Vgl. dazu Save the children: [Summary-Wherever-we-go-someone-does-us-harm.pdf \(savethechildren.ch\)](#), zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

der Integrationsförderung, aber auch des Bildungswesens geschuldet sind und sehr stark in den individuellen Lebenswegen erfahrbar werden.

Das Recht auf Bildung wird im Grundsatz bereits in den BAZ umgesetzt, was die Kinder zumindest ein wenig «Normalität» erfahren lässt und den für sie so wichtigen Zugang zu einer sinnvollen Tagesstruktur sicherstellt. In der konkreten Ausgestaltung zeigen sich allerdings erhebliche Unterschiede, es gibt sowohl Modelle einer zentrumsinternen Beschulung als auch eine zumindest örtliche Integration in die lokale Volksschule mit Möglichkeiten zum Austausch mit der lokalen Bevölkerung (Mey et al. 2019). Im weiteren Verlauf ergibt sich eine konkrete Auswirkung der genannten Problematik behördlicher Logiken dadurch, dass die Bildungswege in Folge des Wechsels zwischen Bundes-, Kantons- und ev. auch Gemeindegewalt und im Verlauf des Asylverfahrens ebenso wie aufgrund der Unstetigkeit der Unterbringungssituation u.U. mehrmalige Brüche aufweisen¹⁷. So kann es zum Beispiel bereits im Wechsel von Bundes- in Kantonszuständigkeit vorkommen, dass ein Schüler oder eine Schülerin, die im Bundesasylzentrum mit viel Motivation und Einsatz Deutsch lernt und erste Fortschritte erzielt, für den weiteren Aufenthalt einem französischsprachigen Kanton zugewiesen wird. Auch auf kantonaler und kommunaler Ebene finden sich, unter anderem je nach Unterbringungssituation, erhebliche Unterschiede in der Umsetzung des Rechts auf Bildung. Auch hier stehen zentrumsinterne Modelle neben weitgehender Integration in die Volksschule.

Eine besondere Herausforderung stellt sich bei MNA, die als so genannt «spät zugereiste Jugendliche» im Alter von 16 oder 17 Jahren in die Schweiz gelangen. Der gesetzliche Bildungs- und Integrationsauftrag gilt im nachobligatorischen Bereich nicht für junge Asylsuchende. Je nach Kanton und Gemeinde finden sich somit unterschiedliche Chancen oder aber Einschränkungen für diese Altersgruppe. In einigen Gemeinden werden MNA ausserhalb des schulpflichtigen Alters (über 16 Jahre) noch in die Volksschule eingeschult, in anderen jedoch nicht mehr. Bleibt diesen Jugendlichen der Zugang in die Volksschule verwehrt, droht ein «Bildungsvakuum». Der Sprung direkt in die Regelstrukturen, also in ein allgemeines Brückenangebot, in die Berufslehre oder in eine Mittelschule, ist dann nur schwer realisierbar. Vor diesem Hintergrund ist sehr zu begrüssen, dass im Rahmen der IAS vermehrt Gewicht auf den Zugang zu einer Berufsausbildung gelegt wird. Das führt angesichts nicht zugänglicher Regelstrukturen jedoch oftmals dazu, dass auch hier (vergleichbar zur Kinder- und Jugendhilfe, siehe oben) vermehrt Parallelstrukturen geschaffen und junge Menschen teils für mehrere Jahre in diese vermittelt werden – getrennt von Gleichaltrigen ohne Flucht- oder Migrationserfahrung. Und ob schliesslich eine Berufslehre gefunden wird, hängt auch davon ab, ob sich überhaupt ein Arbeitgeber findet, der Hand zu einer Berufsausbildung für eine:n Jugendliche:n mit Status N oder, nach durchlaufenem Asylverfahren, mit Status F der vorläufigen Aufnahme bietet. Schliesslich spielen auch die kantonal unterschiedlich ausgestalteten Finanzierungs- und Stipendienregelungen eine wichtige Rolle für den Zugang zu einer Ausbildung, dies insbesondere in Bezug auf eine Ausbildung auf Tertiärstufe für junge Menschen mit entsprechendem Potential: dieser erweist sich als höchst voraussetzungsvoll bzw. abhängig von jeweiligen Stipendienregelungen und der kantonalen oder kommunalen Umsetzung der IAS. Auch hier sind die

¹⁷ Ganz zu schweigen vom abrupten Abbruch des Rechts auf Bildung nach erfolgter Altersabklärung und Aberkennen der Minderjährigkeit (siehe weiter oben im Text).

MNA vollumfänglich der nach Verteilschlüssel erfolgten Zuweisung in Kanton und Gemeinde ausgeliefert, ohne dass ihre Bildungsaspirationen bei dieser Zuteilung berücksichtigt würden.

Insgesamt ist also festzuhalten, dass sich bei MNA im Vergleich zu ihren nicht-geflüchteten Gleichaltrigen in der Schweiz deutliche Ungleichheiten bei ihrem Zugang zu Bildung und beruflicher Qualifizierung zeigen. Damit drohen auch Perspektivlosigkeit und soziale Exklusion in einer Lebensphase, in der Neuorientierung und Selbstfindung von zentraler Bedeutung sind und ohnehin eine grosse Herausforderung darstellen. Zusätzlich zermürbend kann gerade im Sinne des Bildungsmomentes sein, dass die MNA sich nicht an dieser Perspektivengestaltung beteiligen können, weil dies hauptsächlich von den Kontexten der ihnen zugewiesenen Wohnorte abhängt. Darüber hinaus gilt es auch den Umstand zu beachten, dass viele der MNA aufgrund der aufgewendeten finanziellen Ressourcen für ihre Flucht, sich dazu verpflichtet fühlen, Geld nach Hause zu senden und deshalb möglichst schnell in die Erwerbsarbeit möchten. Da ihnen die Ausbildungswege in der Schweiz meist lange erscheinen und sie zu wenig erkennen, wie risikoreich ein fehlender Ausbildungsabschluss ist und ein solcher später in prekäre Lebenslagen führen kann, bedarf es einer guten Begleitung, um sie für eine Weiterqualifizierung zu ermutigen. In diesen hochsensiblen individuellen und strukturellen Transitionen ins Erwachsenenalter steigt dann entsprechend auch die Gefahr für Kompensationshandlungen, um sich trotz dieser Ohnmachtssituation handlungsfähig fühlen zu können: Arbeitssuche ohne Ausbildung, Delinquenz und alternative Bewältigungsstrategien (z.B. Untertauchen, Weiterreise etc.). Dies erhöht schliesslich Risiken für Ausbeutung oder ein Leben in Illegalität und schreibt soziale Ungleichheit und Benachteiligung weit ins Erwachsenenalter fort.

Verschwinden von MNA

Eine weitere Gefährdungslage zeigt sich beim Verschwinden von MNA - im Asylwesen auch als Untertauchen bezeichnet. Das Ausmass dieser Gefährdungslage ist schwierig einzuschätzen, weil das Verschwinden nicht systematisch erfasst wird. Verfügbar sind die Zahlen bezüglich einer «unkontrollierten Ausreise» von MNA, welche Hinweise darauf geben, dass die Anzahl von MNA, die ihre Asylunterkünfte unkontrolliert verlassen und somit untauchen, in den letzten Jahren angestiegen ist. Der aktuelle Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (2023) verweist auf 202 bzw. 207 MNA, die in den Jahren 2021 bzw. 2022 aus den Bundesasylzentren (BAZ) verschwunden sind. In der nachfolgenden Tabelle sind diese Zahlen aufgeschlüsselt nach Jahr, Quartal und Asylregionen ausgewiesen (vgl. Tabelle 1).

| Zeitraum | | West-schweiz | Bern | Nord-west-schweiz | Tessin u. Zentral-schweiz | Zürich | Ost-schweiz | Total |
|----------|----|--------------|------|-------------------|---------------------------|--------|-------------|-------|
| 2021 | Q1 | 8 | 7 | 10 | 11 | 5 | 7 | 48 |
| | Q2 | 4 | 2 | 8 | 12 | 3 | 9 | 38 |
| | Q3 | 7 | 2 | 9 | 6 | 4 | 3 | 31 |
| | Q4 | 9 | 3 | 13 | 15 | 4 | 10 | 85 |
| 2022 | Q1 | 7 | 7 | 1 | 8 | 8 | 4 | 35 |
| | Q2 | 4 | 2 | 4 | 8 | 1 | 1 | 20 |
| | Q3 | 21 | 14 | 4 | 16 | 8 | 6 | 69 |
| | Q4 | 22 | 5 | 11 | 19 | 24 | 2 | 83 |

Tabelle 1: Zahlen zum Verschwinden von MNA aus den BAZ (Quelle: NKVF 2023: 32)

Bei diesem Phänomen verdichten sich die Herausforderungen und Dilemmata im MNA-Bereich wie unter einem Brennglas. Traumatische Fluchterfahrungen, als Kind auf der Flucht zum "Erwachsenen" zu werden, Ankunft in der Schweiz und das Erkennen fehlender Bildungsmöglichkeiten, die ungenügende psychische Versorgung, fehlende konstante Bezugsperson sowie das Vermissen von Eltern und Familie könnten als Push-Faktoren auslösen, dass die MNA lieber aus dem System verschwinden als Teil davon zu sein. Problematisiert werden kann einerseits das Verschwindens selbst, andererseits auch die möglichen Konsequenzen und Risiken, die für die MNA daraus entstehen, über welche lediglich spekuliert werden kann. Klar ist, dass sich die Kinder und Jugendlichen durch das Untertauchen exponieren und besonders vulnerabel für Abhängigkeitsverhältnisse werden. Eine aktuelle Online-Befragung von Schweizer Fachpersonen (N=64, Gelegenheitsprobe) hat deren Einschätzungen des Phänomens des Verschwindens von MNA erfragt (Hartmann et al. 2023). Dabei wurden Risiken wie Kinderhandel von den befragten Personen sehr unterschiedlich eingeschätzt - was nicht weiter erstaunt, da es sich um ein Dunkelfeld handelt und Einschätzungen schwierig sind. Erstaunt haben allerdings die Ergebnisse zur Indikatorenliste für Kinderhandel¹⁸. Bei verschwundenen MNA wurden verschiedene Indikatoren signifikant häufiger genannt als bei nicht verschwundenen. So wurde bspw. angegeben, dass verschwundene MNA häufiger als andere MNA nur mangelnde Kenntnisse der lokalen Sprache hatten, nicht im Heim bleiben wollten, dass sie sich häufiger auffällig/nicht altersgerecht verhielten, übertrieben sicher oder aggressiv waren, nicht zur Schule

¹⁸ Schweizweit gültige Indikatorenliste zu Kinderhandel:

<https://www.kinderschutz.ch/kinderhandel/online-handbuch-kinderhandel>

<https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/kriminalitaet/menschenhandel/berichte/indikatoren-opferidentifizierung-mh-d.pdf.download.pdf/indikatoren-opferidentifizierung-mh-d.pdf>, alle zuletzt abgerufen am: 11.04.2024.

gingen, Angst vor der Polizei hatten, keine Angaben über sich machen wollten oder einen teuren Lebensstil pflegten. Weiter zeigen sich interessante Hinweise in Bezug auf die Beziehung zu den Betreuungspersonen, so etwa, dass die Beziehungsqualität bei den nicht-verschwundenen MNA als intensiver beschrieben wird als bei verschwundenen. Ebenso wird berichtet, dass die Betreuungszeit bei den nicht-verschwundenen MNA doppelt so lang ist wie bei den verschwundenen MNA. Eine Vertrauens- und Bezugsperson, die ein gutes Arbeitsbündnis und ein Vertrauensverhältnis ermöglicht, scheint folglich zentral zu sein, um ein Verschwinden zu verhindern, was für die Prävention aufschlussreich ist. Bei rund der Hälfte der MNA erfolgt das Verschwinden unmittelbar nach dem Asylentscheid und das Verschwinden wird in gewisser Form angekündigt, was auf ein Zeitfenster hindeutet, das für die Prävention genutzt werden könnte (Hartmann et al. 2023).

Institutionalisierte Prozesse für einen kindzentrierten Umgang mit dem Verschwinden von MNA sind laut den befragten Personen nur teilweise vorhanden. Die Schritte werden ähnlich beschrieben: Information von Polizei, Beiständen usw., Versuch der direkten oder indirekten Kontaktierung der MNA über Peers und Bekannte. Unterschiede gibt es in Bezug auf die Zeiträume, in denen die Schritte erfolgen und auch darin, ob zwischen verschiedenen MNA-Gruppen differenziert wird (gefährdete und weniger gefährdete Personen). Zudem wird von Präventionsbemühungen berichtet, wie aufsuchende Gespräche an kritischen Übergängen, die Erarbeitung einer Lebensperspektive und ein regelmässiger Austausch (Hartmann et al. 2023). Dies ist, im Sinne von Good-Practice-Ansätzen, besonders interessant, wenn nach möglichen Präventionsmassnahmen gesucht wird, um das Verschwinden und somit die Gefährdung der betroffenen MNA zu verhindern.

Inwieweit (sozial-)politische Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Häufigkeit des Phänomens des Verschwindens haben, bleibt unklar. Rechtlich wäre der Auftrag zum Schutz der Minderjährigen eindeutig und bindend, weshalb hier erneut eine Relativierungslogik mit Verweis auf den Kontext Asyl zu greifen scheint. Zudem bildet sich deutlich eine unterschiedliche öffentliche und behördliche Resonanz auf das Phänomen des Verschwindens Minderjähriger sowie eine Ungleichbehandlung ab, wenn man bedenkt, was bei einer jährlichen Zahl von 200 verschwundenen Kindern und Jugendlichen aus Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe passieren würde und welche weitreichenden Massnahmen zu deren Verhinderung ergriffen würden.

Aus den Ergebnissen der online-Befragung (Hartmann et al. 2023) geht hervor, dass für die Prävention nebst der Information über Risiken und die Sensibilisierung der Betreuenden empfohlen wird, auf vorhandenes Wissen und Good-Practice zurückzugreifen, um ein standardisiertes Vorgehen im Umgang mit dem Verschwinden sowie Risikokriterien zur individuellen Einschätzung - wo diese nützlich sind und dem Kindeswohl dienen - zu entwickeln.

Fazit

Aus sozialpolitischer Perspektive verweisen einige der angesprochenen Missstände auf juristische und behördliche Schnittstellen-Problematiken oder Ressourcenfragen, welche durch den Föderalismus, politische Entscheidungen und behördliche Abläufe gesteuert werden. Einige der Missstände sind zum Teil erst durch NGOs, investigativen Journalismus und sogenannte

Whistleblower, insbesondere durch ehemalige Mitarbeitende im MNA-Bereich, bekannt geworden und haben so die Öffentlichkeit und insbesondere auch die Politik auf die Problematik aufmerksam gemacht. Obschon es in den letzten Jahren von verschiedenen Seiten immer wieder diverse Vorstösse und Bemühungen gab, die Bedingungen für Kinder und Jugendliche im Asylbereich zu verbessern, scheinen zentrale Herausforderungen, um rechtlich geforderte Standards zu erreichen oder aufrecht erhalten zu können, zu zögerlich angegangen zu werden. Dabei wird immer wieder vernachlässigt, dass die rechtlichen Grundlagen zur Wahrung der Kinderrechte und des Kindeswohls ebenso wie die Gewährleistung sicherer Orte des Aufwachsens durchgehend verbindlich und nicht verhandelbar sind. Deren Verletzung oder Nichtberücksichtigung müsste entsprechende Meldungen und behördliche Eingriffe zur Folge haben, wozu es aber nur sehr selten kommt, sei es, weil das System überlastet ist, sei es, weil die Kosten einer umfassenden Wahrung des Kindesschutzes im MNA-Bereich gescheut werden. Missstände im MNA-Bereich werden vor allem dann problematisiert, wenn die Asylgesuche ansteigen und der Druck auf das Asylsystem sowie deren Akteur:innen zunimmt, während in ruhigeren Zeiten nach einem Rückgang der Gesuchszahlen die Chance für ein Überdenken der Unterbringung und Betreuung von MNA jeweils verpasst wird, da der Ruf nach einem raschen Abbau der personellen Ressourcen dominiert.

Die Kurzformel «Politischer Unwille übersteuert das Recht» bringt die hier diskutierten Erkenntnisse zum Einfluss des politischen Rahmens auf die Lebensbedingungen der MNA auf den Punkt. Gleichzeitig bildet sie den Fluchtpunkt unseres Titels «Unsicher in einem sicheren Land», indem ersichtlich wird, dass der politische Duktus der völkerrechtlichen Verpflichtung, das Leben der MNA in der Schweiz sicher zu machen, entgegenläuft. Dass es trotz rechtlichen Grundlagen kaum zu merklichen Verbesserungen der Lebensbedingungen geflüchteter Kinder in der Schweiz kommt, kann u.a. auf die folgenden strukturellen und politischen Bedingungen zurückgeführt werden:

Diskriminierung, Marginalisierung und Gefährdung von Kindern aufgrund ihres Status: Fehlende Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe/Kindesschutz und Asyl- und Migrationssystem

Bei der Wahl der kindsgerechten Unterbringungsform und Bezugspersonenstruktur gilt stets der In-Dubio-Pro-Minore-Grundsatz. Dieser Grundsatz verlangt, dass eine statusunabhängige Betreuung bis zum Erreichen der Volljährigkeit sowie eine Vorbereitung auf das aging-out und der Entwicklung von Lebensperspektiven gewährleistet sein muss. Dabei gilt es auch, die Familie und weitere relevante Personen, wann immer möglich, miteinzubeziehen. Diese verpflichtende Förderung von Resilienz, Ressourcen und Perspektiven im besten Interesse des Kindes und dessen Entwicklung muss folglich in allen Entscheidungen verankert sein. Doch zeigen die hier dargelegten Erkenntnisse deutlich auf, dass sich die Ungleichbehandlungen der MNA über alle Ebenen von der Betreuung über die Bildungsmöglichkeiten bis hin zur Gesundheitsversorgung ziehen und eine Art "Zweiklassen-System" bilden. Den MNA stehen die Leistungen der schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe und des Kindesschutzes meist nicht wie allen anderen Kindern in der Schweiz zu. Über diese Versorgungslücken und -versäumnisse hinaus geht es auch um Gefährdungsrisiken und Unterlassungshandlungen. So wird die Zuständigkeit der KESB bei Kindeswohlgefährdungen von MNA in den Asylzentren bislang zurückhaltend gehandhabt. Auch fehlt eine Aufsichts- oder Meldestelle für Vorfälle - im

Unterschied zu Institutionen der Kinder und Jugendhilfe - wo sich MNA oder Betreuende bei beobachteten Missständen melden können. Einige MNA können sich arrangieren oder haben Glück, in einen Kanton mit fachlicher Betreuungsqualität, mit kleineren, aber dennoch gut betreuten Wohngruppen oder in eine passende, professionell begleitete Pflegefamilie zu kommen – letztere als eine Option, welche in einzelnen Kantonen aufgrund der höheren Betreuungskosten oder auch der zu wenig verfügbaren Familien nur selten bei sehr jungen (unter 16 Jahren) oder besonders vulnerablen MNA zum Zuge kommt.

Dringlich anzugehen sind demnach u.a. die mangelnde Berücksichtigung der Kinderrechte in den verschiedenen Phasen des Aufenthaltes, eine noch immer wenig ausgeprägte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen dem Asylwesen, der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bildungsbereich. Ferner gilt es, die übergreifende Tatsache, dass der Alltag und das Wohl asylsuchender Kinder ungeachtet ihrer teilweise hohen Verletzlichkeit direkt vom durch den Spardruck gesteuerten Politdiskurs um den Asylbereich betroffen sind, anzuprangern (Mey/Keller 2019).

Fehlendes Krisenmanagement: Irreführende Legitimation von Missständen mit Verweis auf zu hohe Anzahl an Asylgesuchen und Begrenztheit der vorhandenen Mittel

Die Volatilität im Asyl- und Fluchtbereich wird oft als Begründung kindeswohlgefährdender Situationen herbeigezogen. Steigen die Zahlen an, wird das gesamte System als überlastet bezeichnet, weshalb Kinderrechte, Kinderschutz und Kindeswohl maximal noch in Form von sogenannten «Mindeststandards» gewährleistet werden könnten – zumeist entgegen dem geltenden Recht. Nehmen die Gesuchszahlen ab, werden Angebote zeitgleich zurückgefahren und Fachkräfte entlassen, weshalb es bei einem nächsten Anstieg wieder zur Überlastung kommt. Die erneute Zunahme von Asylgesuchen seit 2022 und im Speziellen der Anzahl MNA macht nach der Covid-Pandemie und der damit verbundenen rückläufigen Asylgesuchen erneut deutlich, dass ein solches Krisenmanagement stets fehleranfällige Notlösungen generiert. Durch die Benennung von Missständen in der Presse, in wissenschaftlichen Studien und Berichte von NGOs sowie durch die Resonanz innerhalb der Sozialen Arbeit werden die formulierten Anliegen mithilfe von engagierten Politiker:innen auf unterschiedlichen Ebenen bei den zuständigen Behörden eingebracht. Dies hat zu einer erhöhten sozialpolitischen Sensibilität für die bestehenden Diskrepanzen der MNA-Betreuung mit der UNO-Kinderrechtskonvention geführt. Dieser politische Wille (Kinder-)Rechte auch in diesem Feld geltend zu machen, hat in verschiedenen Kantonen zur Konsequenz, dass die Qualitätskriterien für die Leistungsvereinbarungen mit den Organisationen zur Betreuung von MNA angehoben wurden. Doch nach wie vor scheint der Wille zu fehlen, die Prognose eines längerfristigen Anstiegs der Asylgesuche von MNA in eine nachhaltige Planung einzubeziehen, um der gesetzlichen Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Minderjährigen nachkommen zu können. Auch ist nach wie vor kein griffiges Krisenmanagement erkennbar, das bei hoher Fallbelastung der Asylstrukturen für Kinder und Jugendliche umgehend und verbindlich Massnahmen einleiten könnte, um gerade

unter diesen Umständen die Rechte dieser vulnerablen Kinder und Jugendlichen – unter Berücksichtigung der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte – wahren zu können.

Sukzessive Deprofessionalisierung: schlechte Arbeitsbedingungen der Betreuenden und der Fachpersonen u.a. der Sozialen Arbeit und entsprechend starke Betroffenheit durch Fachkräftemangel und Fluktuation

Bei der Diskussion um die Umsetzung der kinderrechtlichen Standards führen die zuständigen Behörden oft ins Feld, dass deren Sicherstellung einen erheblich höheren Ressourcenbedarf in der Betreuung, gesundheitlichen Versorgung, Bildung und des Kindesschutz zur Folge hätte, was diese angesichts des Fachkräftemangels in all diesen Bereichen unrealistisch mache. Der Mangel an Fachpersonen darf aber kein Totschlagargument für die Umsetzung von Verbesserungen sein, da die Fluktuation eng mit dem hohen Engagement unter schwierigen Arbeitsbedingungen im Asylbereich zusammenhängen. Solange diese nicht den fachlichen Standards vergleichbarer Arbeitsplätze entsprechen und Fachpersonen folglich in ethische Dilemmata aufgrund der nicht kindgerechten Betreuung und Versorgung von MNA geraten, wird das Arbeitsfeld unattraktiv bleiben, da «diese Arbeitsbedingungen niemand lange aushält» (Kriso 2023: 21). Wenn junge Asylsuchende primär verwaltet werden und Professionelle pragmatisch und mit wenig Ressourcen in einem hochanspruchsvollen Setting arbeiten müssen, dann tragen sie mit ihrem Einsatz dazu bei, dass die misslichen Zustände im Asylbereich fortbestehen. So wird ihre Arbeit zu einer hochanspruchsvollen und aufreibenden Gratwanderung. Hingegen stiege die Chance ausgebildete Fachpersonen zu finden, die sich im Asylbereich engagieren möchten, wenn das Qualitätsmanagement der Einrichtungen den geforderten Standards des Kindesschutzes entsprechen würde.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Logik des Asylsystems folglich die Kinderschutzverpflichtung nicht beeinträchtigen darf und gegenüber der individuellen Bedarfsorientierung nachrangig zu behandeln ist. Die platzierende Behörde muss eine fachlich versierte Bedarfsabklärungs- und Beobachtungsphase vornehmen, auf dieser Grundlage und der Angebotspalette von Unterbringungs- und Betreuungsformen (z.B. Pflegefamilien, Wohngruppen, Ausbildungsheime, psychiatrische Angebote, Unterbringung bei Verwandten, wenn immer möglich) eine Platzierung vornehmen und diese regelmässig beaufsichtigen. Denn nur so können die Kinderrechte und Standards überhaupt erst eingefordert werden. Werden diese Rechte nicht eingehalten, dann werden politische, verfahrensorientierte Interessen der Kantone und des Bundes höher gewichtet als Interessen und Rechte der Kinder und Jugendlichen. Dies ist für betroffene MNA fatal, denn die Kindheit und Jugendphase ist einmalig und zeitlich begrenzt, weshalb Verpasstes nicht nachgeholt werden kann. Diesbezüglich bleibt die Frage dringlich, wie auch auf politischer und behördlicher Ebene erreicht werden kann, dass unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche nicht weiter allein auf ihren Asylstatus reduziert werden. Hier Druck auszuüben, ist nur durch eine Lobbybildung aller politischen und zivilgesellschaftlichen Kräfte, welche die Problematik erkennen und sich für die Prävalenz der Kinderrechte gegenüber der Asyllogik einsetzen möchten, möglich. Gezielte Medienarbeit kann, wie sich gezeigt hat, auf vorhandene Missstände aufmerksam machen und so eine grössere Öffentlichkeit erreichen und sensibilisieren. Hier kann die Soziale Arbeit als Gerechtigkeitsprofession und Vernetzerin ebenfalls eine wichtige sozialpolitische Rolle übernehmen, hat sie doch einerseits Einblick in die konkreten Verhältnisse im MNA-Bereich, und kann andererseits über

Verbände, NGO's und Parteien einen wichtigen Aktionsradius in die politischen Felder hinein bespielen. Nach der stetigen Deprofessionalisierung in der Betreuung von Asylsuchenden unter dem Vorwand des Kostendrucks muss es nun darum gehen, dass sich die Soziale Arbeit ihre angestammte, anwaltschaftliche Rolle sowie den vom Kinderschutz garantierten Platz zurückeroberet. Dies wäre ein Schritt, um den Paradigmenwechsel hin zur prioritären Behandlung der Rechte, des Schutzes und des gemeinsamen Erarbeitens von Perspektiven zusammen mit den MNA prägen und mitgestalten zu können.

Danksagung

Die Autor:innen bedanken sich bei den anonymen Gutachter:innen und den Redaktor:innen des Journals sozialpolitik.ch für die wertvollen Hinweise und Kommentare.

Deklaration von Interessenkonflikten

Die Autor:innen deklarieren keine Interessenkonflikte in Bezug auf Forschung, Autor:innenschaft und/oder Publikation des Artikels.

Finanzierung

Die Autor:innen haben keine finanzielle Unterstützung für die Forschung, die Autor:innenschaft und die Publikation dieses Artikels erhalten.

Literaturverzeichnis

- Affolter-Fringeli, Kurt (2016). Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender. Aus der Beratungspraxis der SVBB. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz* 6, 485–492.
- Asefaw, Fana, Clara Bombach und Lars Wöckel (2018). «Wer versteht meine Innenwelt?» In der Schweiz lebende Minderjährige mit Fluchterfahrungen. *Swiss Archives of Neurology, Psychiatry and Psychotherapy* 169(6), 171–180. <https://doi.org/10.4414/sanp.2018.00605>.
- Bargetzi, Jenny (2023). Das Bundesamt für Migration teilt minderjährige Geflüchtete willkürlich in Gruppen ein – viele verlieren so Rechte. *Beobachter*, 18. April 2023. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.beobachter.ch/migration/das-bundesamt-fur-migration-teilt-minderjahrige-gefluchtete-willkürlich-in-gruppen-ein-viele-verlieren-so-rechte-593292>.
- Bombach, Clara (2023). *Warten auf Transfer. Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp*. Zürich: Zurich Open Repository and Archive (ZORA).
- Hartmann, Andrea (2019). *Verschwundene Flüchtlingskinder. Analyse, Reaktion und Prävention(-smöglichkeiten) in der Schweiz*. Unveröffentlichte Masterthesis. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürich.

- Hartmann, Andrea, Miryam Eser Davolio und Eva Mey (2021). *Das Phänomen der verschwundenen Flüchtlingskinder*. Migration und Soziale Arbeit. 43(3), 235–242. https://doi.org/10.3262/MI_G2103_235.
- Hartmann, Andrea, Dirk Baier und Miryam Eser Davolio (2023). *Kinderschutz von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen (MNA). Ergebnisse einer Befragung mit dem Fokus auf die Verschwinden-Thematik*. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürich. <https://doi.org/10.21256/zhaw-28676>.
- Keller, Samuel, Eva Mey und Thomas Gabriel (2017). *Unaccompanied minor asylum-seekers in Switzerland: a critical appraisal of procedures, conditions and recent changes*. Social Work & Society.15(1). <https://doi.org/10.21256/zhaw-1675>.
- Kinderschutz Schweiz. (2017). *Positionspapier Kinderhandel in der Schweiz*. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/position-kinderhandel.html>.
- Kriso, Forum für kritische Sozialarbeit (2023). Es mangelt nicht an Fachkräften, sondern an guten Arbeitsbedingungen! *SozialAktuell* 5, 20–21.
- Mey, Eva, Samuel Keller und Clara Bombach (2020). *Kindeswohl im Bundesasylzentrum?* SozialAktuell. 2020(1), 14-15. <https://doi.org/10.21256/zhaw-21876>.
- Mey, Eva, Samuel Keller, Kushtrim Adili, Clara Bombach, Miryam Eser Davolio, Milena Gehrig, Konstantin Kehl und Dilyara Müller-Suleymanova (2019). *Evaluation des UMA-Pilotprojektes : Befunde zur kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes*. Zürich: ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. <https://doi.org/10.21256/zhaw-21875>.
- Mey, Eva und Samuel Keller (2019). *In erster Linie Kinder: unbegleitete minderjährige Asylsuchende*. Sozial: Magazin der ZHAW Soziale Arbeit. (12), 6-7. <https://doi.org/10.21256/zhaw-18837>.
- Mey, Eva und Samuel Keller (2016). *Im Schnittfeld von Asylpolitik und Kinderschutz: dringliche Herausforderungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*. SozialAktuell. 48(4), 20-22.
- Mörge, Rebecca, Peter Rieker und Ellen Höhne (2023). *Fürsorge erfahren – Zwang erleben? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in institutionelle Betreuung. Ergebnisse eines Forschungsprojektes des NFP 76*. Universität Zürich. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.nfp76.ch/media/de/0UWBWZXI5RLFQyTt/Rieker-LaySummary-d.pdf>.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) (2023). *Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter ist besorgt über die unzureichende Betreuung unbegleiteter Jugendlicher in den Bundesasylzentren*. Bericht BAZ 2021 – 2022. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-94504.html>.
- Netzwerk Kinderrechte (2021). *UN-Kinderausschuss Bericht*. Zugriff am 31.08.2023 auf https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/Empfehlungen-UN-Kinderrechtsausschuss_22-Oktober-2021_DE1.pdf.
- Roulin, Christophe und Luzia Jurt (2020). Institutioneller Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei fluktuierender Anzahl von Asylgesuchen. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 15(2), 185–198. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v15i2.06>.

- Save the Children (2022). "Wherever we go someone does us harm. Violence against refugee and migrant children arriving in Europe through the Balkans. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/Summary-Wherever-we-go-someone-does-us-harm-WEB.pdf>.
- Schneiders, Katrin und Anna-Lena Schönauer (2022). Fachkräftemangel in der Sozialwirtschaft: Empirische Befunde zu Ursachen und Handlungsbedarfen. In: Christoph Gehrlach, Matthias von Bergen und Katharina Eiler (Hg.). *Zwischen gesellschaftlichem Auftrag und Wettbewerb. Perspektiven Sozialwirtschaft und Sozialmanagement*. Wiesbaden: Springer VS, S. 355-370. https://doi.org/10.1007/978-3-658-35381-0_21.
- SCHWEIZERISCHES KOMPETENZZENTRUM FÜR MENSCHENRECHTE (SKMR) (2022). *Ausbeutung Minderjähriger in der Schweiz im Kontext von Menschenhandel*, verfasst von Büchler Tina/ Mäder Gwendolin/ Frei Nula/ Egenter Julia/ Lüthi Janine / Amacker Michèle in Zusammenarbeit mit Probst Johanna, Bern. Zugriff am 31.08.2023 auf https://www.izfg.unibe.ch/unibe/portal/center_generell/c_title_fak zen/izfg/content/e571348/e582900/e1318330/e1318332/files1318333/Studie_AusbeutungMinderjaehriger_SKMR_2022_ger.pdf.
- Service Social International Suisse (SSI) (2022). *Begleitung von jungen Migrant*innen in der Schweiz. Handbuch zum Mentoring von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden*. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.ssiss.ch/de/handbuch-zum-mentoring-von-unbegleiteten-minderjaehrigen-asylsuchenden/396>.
- Terre des hommes. (2010). *Verschwunden, freiwillig abgereist, ausgerissen. Überzählige Kinder in Europa*. Zugriff am 31.08.2023 auf <https://www.tdh.ch/de/mediathek/dokumente/verschwunden-freiwillig-abgereist-ausgerissen-überzählige-kinder-europa>.
- Unicef. (2010). *Studie. Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat. Stärken, schützen, fördern durch eine umfassende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention*. Zugriff am 31.08.2023 auf https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-08/studie_vom-kinderrechtsschutz-zum-kinderrechtsstaat_de.pdf.
- Ursprung, Georgiana und Patricia Koch (2018). Zwischen Asyl- und Kinderrechte. Entwicklungen in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz. *SozialAktuell* 50(11), 24–27.
- van Breda, Adrian D., Emily R. Munro, Robbie Gilligan, Roxana Anghel, Annemiek Harder, Mariana Incarnato, Varda Mann-Feder; Tehila Refaeli, Renate Stohler und Jan Storø (2020). Extended care: global dialogue on policy, practice and research. *Children and Youth Services Review* 119. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.105596>.
- Zeller, Maren, Stefan Köngeter und Leonie Meier (2020). Vertrauen und Zukunftsvorstellungen bei jungen Geflüchteten im Übergang. In: Göbel, Sabrina, Ute Karl, Marei Lunz, Ulla Peters und Maren Zeller (Hg.). *Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen*. Weinheim: Beltz Juventa, 204–224.